



- *Aufgrund welcher rechtlichen Grundlagen finden die Kooperation und der Datenaustausch im Eurosur-Projekt statt?*

Zu Ihrer Anfrage teile ich Folgendes mit:

Grundsätzlich hat jedermann aufgrund des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) ein Recht auf amtliche Informationen, soweit nicht die Ausschlussgründe der §§ 3 ff IFG greifen. Dies können u.a. Belange der inneren und äußeren Sicherheit (§ 3 Nr. 1 a IFG), aber auch der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§§ 5, 6 IFG) sein. Werden durch einen Antrag auf Informationszugang Belange Dritter berührt, ist ein schriftliches Beteiligungsverfahren durchzuführen (§ 8 IFG). Das IFG sieht grundsätzlich eine Erhebung von Kosten vor (§ 10 IFG). Die Gebühr für Personalkosten kann nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bis zu 500 Euro betragen, insbesondere wenn Beteiligungsverfahren durchzuführen oder Daten zum Schutz öffentlicher Belange sowie Belange Dritter auszusondern sind. Hinzu kommen Auslagen für Kopierkosten. Auf § 2 der IFGGebV weise ich hin.

Im Einzelnen:

#### Aushändigung von Trainingsunterlagen

Das computergestützte europäische Grenzüberwachungssystem EUROSUR wurde auf Initiative der EU-Kommission im Jahr 2008 durch die Grenzschutzagentur FRONTEX unter Mitwirkung der Mitgliedsstaaten entwickelt. Bei dem System handelt es sich um eine dezentralisierte webbasierte Anwendung. Die Software entwickelte eine externe Firma und steht, wie auch die den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellte Hardware, im Eigentum von FRONTEX. Die Aushändigung von Trainingsunterlagen kann Interessen und Betriebsgeheimnisse Dritter betreffen. Insofern wäre zunächst die Agentur FRONTEX zu beteiligen. Aber auch Belange der inneren und äußeren Sicherheit müssten noch abschließend bewertet werden.

#### Herausgabe von Betriebsunterlagen für die Errichtung und Betrieb des nationalen Koordinierungszentrums

Das nationale Koordinierungszentrum der Bundespolizei wird im Bundespolizeipräsidium eingerichtet. Die hierzu erstellten Unterlagen sind teilweise noch im Entwurf und sind als VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft. Insofern verweise ich auf die Ausschlussgründe der §§ 3 Nr. 4, 4 IFG.

#### Kooperationsvereinbarungen zwischen der Bundespolizei und Frontex

Entsprechende Kooperationsvereinbarungen befinden sich im Verhandlungsstadium und sind noch nicht unterschriftsreif.

#### Finanzierung des nationalen Koordinierungszentrums (NCC)

Die erforderliche Hard- und Software wurde den Mitgliedsstaaten durch FRONTEX kostenfrei zur Verfügung gestellt und verbleibt bis auf weiteres im Eigentum von FRONTEX. Sämtliche

zUSätzlich entstehenden Kosten werden aus eigenen Haushaltsmitteln und ggfls. aus Mitteln des Fonds für Innere Sicherheit finanziert .

#### Budget für den Betrieb des nationalen Koordinierungszentrums (NCC)

Das nationale Koordinierungszentrum wird innerhalb der bestehenden Strukturen des Bundespolizeipräsidiums eingerichtet. Ein eigenes Budget für den Betrieb des NCC gibt es nicht.

#### Verwendete Standards und Datenformate für den Datenaustausch innerhalb von EUROSUR

Auch hier hat eine Einbindung von FRONTEX zu erfolgen, da Belange Dritter berührt und Belange der inneren und äußeren Sicherheit abschließend zu bewerten sind.

#### Verantwortliche Stellen der Bundespolizei für den Betrieb des nationalen Koordinierungszentrums; Benennung einer Kontaktperson

Der Wirkbetrieb des NCC wird durch den Führungs- und Lagedienst des Bundespolizeipräsidiums gewährleistet. Weitere Arbeitseinheiten innerhalb des Präsidiums werden entsprechend der Notwendigkeit und originären Aufgabenzuweisung beteiligt. Presseanfragen bitte ich an die Pressestelle des Bundespolizeipräsidiums zu richten.

#### Rechtliche Grundlagen für die Kooperation und den Datenaustausch innerhalb von EUROSUR

Rechtliche Grundlage für die Kooperation und den Austausch innerhalb von EUROSUR ist die Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013.

Für diese Auskunft werden keine Kosten geltend gemacht. Hinsichtlich weitergehender Auskünfte verweise ich auf den Kostenrahmen des § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenkostenverordnung. Aufgrund der sich abzeichnenden Drittbeteiligung dürfte der Kostenrahmen für Gebühren (500 € für Personalkosten) ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich zunächst um Mitteilung, ob ergänzende Informationen oder Unterlagen gewünscht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
von Hammerstein